

Von: <Ingeborg.Hiller@strassen.nrw.de>
Betreff: AW: Stadt Rhede, VBP G 26 Freiflächenphotovoltaikanlage, 61.
Änderung FNP
Datum: 8. November 2019 um 10:17:03 MEZ
An: <ann-marlen.knocke@wolterspartner.de>
Kopie: <Rolf.Froning@strassen.nrw.de>, <Frank.Steinbuss@strassen.nrw.de>

Sehr geehrte Frau Knocke,

zu o.g. Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Bundesstraße 67 und grenzt im Abschnitt 36,1 von Station 0,910 bis Station 1,445 direkt an die Bundesstraße 67.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Von Seiten des Straßen NRW – Regionalniederlassung Münsterland – bestehen keine Bedenken gegen o.g. Planverfahren wenn sichergestellt ist, dass die 20 m Anbauverbotszone von baulichen Anlagen jeder Art frei bleibt. Die Erschließung erfolgt ausschließlich rückwärtig.

Des Weiteren ist bei der Ausgestaltung des Photovoltaikparkes durch geeignete Maßnahme sicherzustellen bzw. ist das Plangebiet zur B 67 hin so abzuschirmen, dass Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit im Zuge der B 67 durch Blendung bzw. Reflexion ausgeschlossen sind.

Wir bitten um weitere Beteiligung beim Baugenehmigungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Hiller

Landesbetrieb Straßen.NRW.
Regionalniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld

Tel.: 02541/742-124

Fax: 02541/742-271

ingeborg.hiller@strassen.nrw.de



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Str. 15
48653 Coesfeld

Nur per E-Mail

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00/ K-III-113-20	Herr G. Schmidt	0228 5504- 5293	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	29.01.2020

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF BBP G26 und 61.Änd des FNP Freiflächenfotovoltaikanlage in Rhede
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 24.01.2020 - Ihr Zeichen: mail vom 24.01.2020-11:23

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-5293
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. Schmidt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Borken**



Kreispolizeibehörde Borken, D-46322 Borken

Planungsbüro Wolters Partner
Daruper Str. 15
48653 Coesfeld



31.01.2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
(bei Antwort bitte angeben)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rhede G26“ und
Flächennutzungsplan 61. Änderung
Stellungnahmeverfahren als TöB**

Josef Beckmann
Telefon: 02861/900 - 4650
Telefax: 02861/900 - 4609
Raum-Nr.:0.09
Josef.Beckmann
@polizei.nrw.de

Die beantragte großflächige PV-Freiflächenanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Fahrbahn der B 67 (Kraftfahrstraße). Aus diesem Grund könnte es zu Blendwirkungen dortiger Kraftfahrzeugführer kommen. Es wurde ein Gutachten zur Lichtimmissionsprognose erstellt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Polizeiwache Bocholt L / BD
Dinxperloer Str. 54
46399 Bocholt

Unter Pkt. 3 Zusammenfassung des Gutachtens wird ausgesagt, dass im Winter aufgrund der Ausrichtung der Module Blendereignisse nicht eintreten.

In den Sommermonaten tritt eine Beeinträchtigung nur dadurch nicht ein, dass sich ein Wall mit strauchartigem Bewuchs sich zwischen PV-Anlage und B 67 befindet.

Das Vorhandensein dieses Walles mit Bewuchs ist also einzige Bedingung für eine Nichtblendung.

Regelmäßig wird der Bewuchs, insbesondere Wälle zurückgeschnitten und „auf Stock“ gesetzt. Würde diese natürliche Barriere entfernt, bestünde unmittelbare Reflexion in Richtung Straße und damit eine Gefährdung des Straßenverkehrs.

Telefon 02861/900-0
Telefax 02861/900-5409
poststelle.borken@polizei.nrw.de
<https://borken.polizei.nrw/>

Fraglich ist auch, auf wessen Grund und Boden sich der Wall befindet? Ob also Pflegemaßnahmen durch Straßen NRW oder durch den Antragsteller, Herr Wenning durchgeführt werden könnten.

Zahlungen an:
Landeshauptkasse NRW
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC: WELADED D

i.A.


Beckmann, PHK

PV-Freiflächenanlage an der B67 in Rhede

Lichtimmissionsprognose

Auftraggeber: Bernd-Josef Wenning
Dännendiek 18
46414 Rhede

Auftragsnummer: 2058S

Datum: 18.12.2019

Bearbeiter:


Dipl.-Met. Georg Ludes


M.Sc. Geoinformatik Sandra Deimel

1 Planungsvorhaben und Aufgabenstellung

Der landwirtschaftliche Betrieb Wenning plant auf einer Freifläche am östlichen Rand der Stadt Rhede nördlich der B67 eine Photovoltaik(PV)-Freiflächenanlage. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Als planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung der PV-Anlage stellt die Stadt Rhede einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf (Abbildung 1 und 2).

Aufgabe der hier vorgestellten Untersuchung ist es, mögliche Blendeffekte durch Lichtreflexionen an den Oberflächen der PV-Module der geplanten Freiflächenanlage zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist die Frage zu klären, ob es hierdurch zu Gefährdungen des Straßenverkehrs auf der B 67 kommen kann

Das Ausmaß möglicher Blendungen wird auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung und einer einfachen geometrischen Analyse abgeschätzt und anhand der Lichtimmissionsrichtlinie [1] bewertet.



Abbildung 1: Planungsvorhaben- und Erschließungsplan

[1] Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bundes-Länder-, November 2015

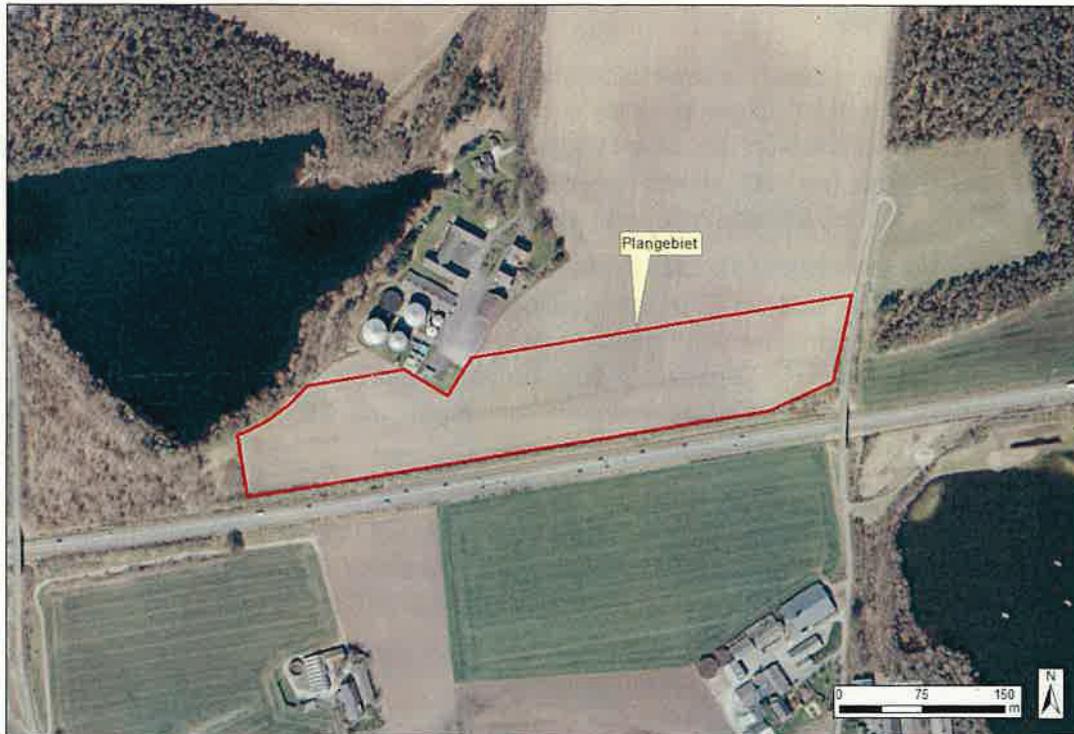


Abbildung 2: Luftbild mit Kennzeichnung der Lage der PV-Anlage

Die Module der PV-Freiflächenanlage sollen in West-Ostrichtung mit einer Neigung von 18° angeordnet werden (vgl. Abbildung 3).

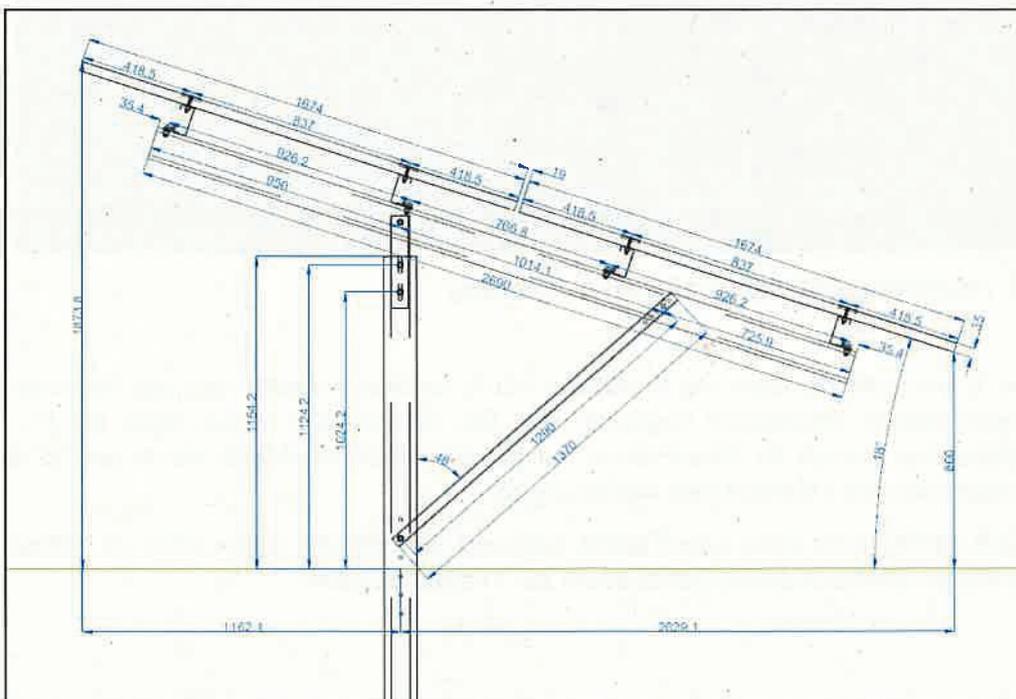


Abbildung 3: Seitenansicht des PV-Modultisches

2 Sichtfeldanalyse

Wirkungsuntersuchungen oder rechtsverbindliche Beurteilungsvorschriften zur Bewertung von Blendungen, die durch Lichtreflexionen an Glasfassaden verursacht werden, liegen derzeit nicht vor. Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass aufgrund der sehr hohen Leuchtdichte der Sonne (ca. 10^9 cd/m²) bei einem direkten Blick auf eine reflektierende Blendlichtquelle (PV-Modul, Glasfassade o.ä.) eine Totalblendung auftritt.

Eine wesentliche Voraussetzung für das Auftreten einer Blendung ist eine Sichtverbindung zwischen dem Beobachter und der Blendlichtquelle. Zudem kann für spiegelnde Oberflächen das Reflexionsgesetz „Einfallswinkel gleicht Ausfallwinkel“ angewendet werden. Bei streifendem Lichteinfall auf die spiegelnde Fläche dominiert der direkte Blick in die Sonne die Blendwirkung. Erst ab einem Differenzwinkel von mehr als 10° kommt es zu einer zusätzlichen Blendung durch die Blendlichtquelle.

Bei einer Ortsbegehung am 9.12.2019 wurde festgestellt, dass sich zwischen der Freifläche und der Fahrbahn der B67 ein buschartig bepflanzter Wall befindet (vgl. Abbildungen 4 bis 6). Mit Hilfe einer geometrischen Sichtfeldanalyse wurde überprüft, ob hierdurch eine direkte Sichtverbindung zwischen der PV-Freiflächenanlage und der B67 unterbunden wird.



Abbildung 4: Freifläche, Blick in südöstliche Richtung

Die Abbildung 4 verdeutlicht, dass die Freifläche kaum Gefälle aufweist und am östlichen Rand von einem kleinen Waldgebiet begrenzt wird. Die Abbildung 5 belegt, dass die PV-Module der geplanten Anlage für **Pkw-Fahrer** auf der B67 auch im Winter durch den Wall und die Vegetation verdeckt werden (vgl. Abbildung 5).

Die Abbildung 6 verdeutlicht, dass **Lkw-Fahrer** aufgrund der höheren Sitzposition im Winter durch die Vegetation hindurch einen Sichtkontakt zur Freifläche haben.



Abbildung 5: Sicht von der B67 auf den Wall, Fahrtrichtung Osten



Abbildung 6: Sicht auf den Wall, Blick in südliche Richtung

Beachtet man die Lage der B67 zur geplanten PV-Anlage und die vorgesehene Ost-West-Ausrichtung der PV-Module (s. Abbildung 3), so können im Winterhalbjahr Lichtreflexionen in südliche Richtung, die möglicherweise Blendungen verursachen können, ausgeschlossen werden.

Zur genaueren Überprüfung möglicher Blendungen in den Sommermonaten wurde mit Hilfe eines digitalen Geländemodell (DGM) von NRW mit der Auflösung von 1 m ein Höhenprofil erstellt. Damit können die Höhenunterschiede zwischen Fahrbahn, Wall und Freifläche dargestellt werden.

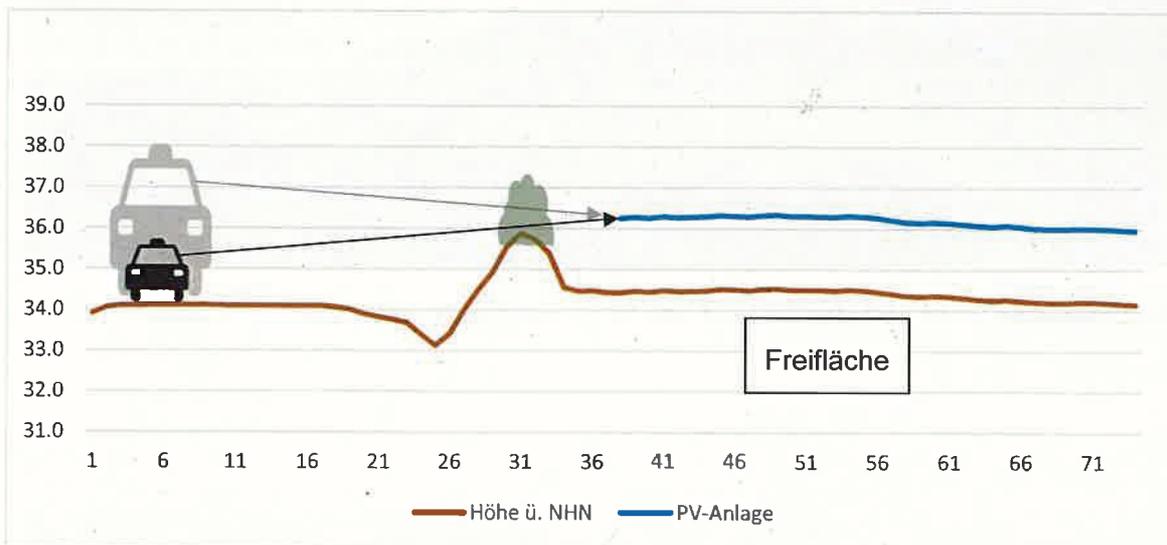


Abbildung 7: Höhenprofil über Fahrbahn, Wall und Freifläche

Die Abbildung 7 zeigt, dass die Fahrbahn der B67 auf einer Höhe von ca. 34 m ü. NHN liegt. Das Niveau der Freifläche liegt in Wallnähe mit 34,5 m etwas höher und fällt nach Norden leicht ab. Die Wallkrone weist eine Höhe von fast 36 m auf und bildet eine natürliche Sichtbarriere zwischen der B67 und der Freifläche. Die blaue Linie stellt die Oberkante der PV-Module dar. Sie befindet sich gemäß Abbildung 3 ca. 1,8 m über dem Geländeniveau. Somit ist der obere Rand der PV-Module geringfügig höher als der Wall.

Die Darstellung verdeutlicht, dass im Sommer der Pflanzenbewuchs auf dem Wall eine Sichtverbindung zwischen den Verkehrsteilnehmern auf der B67 und den PV-Modulen unterbindet.

Gefährdungen des Straßenverkehrs auf der B67 sind somit ausgeschlossen.

3 Zusammenfassung

Der landwirtschaftliche Betrieb Wenning plant auf einer Freifläche am östlichen Rand der Stadt Rhede nördlich der B67 eine Photovoltaik(PV)-Freiflächenanlage. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Als planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung der PV-Anlage stellt die Stadt Rhede einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf (Abbildung 1 und 2).

Aufgabe der hier vorgestellten Untersuchung ist es, mögliche Blendeffekte durch Lichtreflexionen an den Oberflächen der PV-Module der geplanten Freiflächenanlage zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist die Frage zu klären, ob es hierdurch zu Gefährdungen des Straßenverkehrs auf der B 67 kommen kann

Das Ausmaß möglicher Blendungen wird auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung und einer Sichtfeldanalyse abgeschätzt.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass sich zwischen der Freifläche und der Fahrbahn der B67 ein buschartig bepflanzter Wall befindet

Unter Beachtung der Lage der geplanten PV-Anlage zur Bundesstraße und der vorgesehenen Ost-West-Ausrichtung der PV-Module können im Winterhalbjahr Lichtreflexionen in südliche Richtung, die möglicherweise Blendereignisse und hieraus resultierende Gefährdungen des Straßenverkehrs auf der B67 verursachen, ausgeschlossen werden.

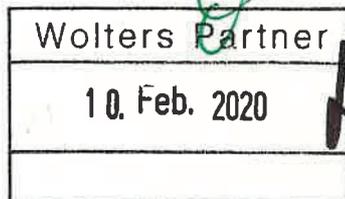
Die Sichtfeldanalyse belegt, dass Verkehrsteilnehmer in den Sommermonaten aufgrund des strauchartigen Pflanzenbewuchs auf dem Wall keine Sichtverbindung zu den PV-Modulen haben werden.

Blendungen von Verkehrsteilnehmern auf der B67, die durch Lichtreflexionen an den PV-Modulen verursacht werden, sind somit ausgeschlossen.

STADTVERWALTUNG

Stadt Borken - Postfach 17 64 - 46322 Borken

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld



Mein Zeichen
Ten

Ihr Schreiben vom
22.01.2020

Stadt Rhede

- Vorhabenbezogener Bebauungsplanes „Rhede G26“ und
- Flächennutzungsplan 61. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

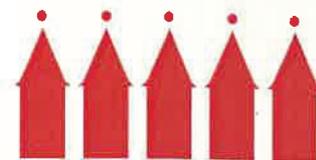
Sehr geehrter Herr Lang,

vielen Dank für die Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB zu dem im Betreff genannten Vorhaben der Stadt Rhede. Grundsätzlich bestehen aus Sicht der Stadt Borken **keine Bedenken** gegen die Errichtung der geplanten Anlage zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom.

Es ist jedoch anzumerken, dass parallel zu der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage eine vergleichbare Anlage in Borken-Westenborken (circa 4 km östlich) geplant wird (genehmigte Flächennutzungsplan-Änderung liegt vor, Vorhabenbezogener Bebauungsplan im Verfahren). In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben bezüglich eines räumlichen Zusammenhangs derartiger Anlagen zu prüfen und gegebenenfalls zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen


Kuhlmann
Technischer Beigeordneter



BORKEN
KREISSTADT

... der richtige Weg

Rathaus
Im Piepershagen 17
46325 Borken
Telefon: 02861 939-0
Telefax: 02861 939-253

Internet:
www.borken.de

Datum
3. Februar 2020

Für Sie zuständig:
Tim Tenhumberg
Fachabteilung 61.2 -
Umwelt und Planung

Zimmer:
C-369

Telefon:
02861 939-137

Telefax:
02861 93962-137

E-Mail:
tim.tenhumberg@borken.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Westmünsterland
IBAN:
DE34 4015 4530 0051 0202 79
BIC:
WELADE33WXXX

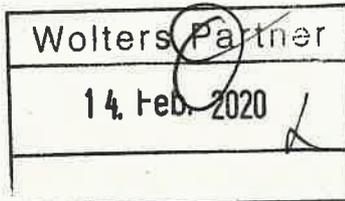
VR-Bank Westmünsterland eG
IBAN:
DE27 4286 1387 0004 9605 01
BIC:
GENODEM1BOB


familienfreundlicher
Arbeitgeber


prüfen bewerten auszeichnen



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Wolters Partner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld



Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 10. Februar 2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.4-2020-70
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Stadt Rhede

Vorhabenbezogener BP „Rhede G26“ und FNP 61. Änderung

Ihr Schreiben vom: 22.01.2020

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Borken“ sowie dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bocholt“, Eigentümerin beider Felder ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Außerdem liegt die Fläche über dem Raseneisenerz - Distriktfeld „Fürstlich Salm - Salm'sches Regal“, Eigentümerin des Feldes ist Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm in Rhede, Schloß, hier vertreten durch die Fürstlich Salm Salm'sche Verwaltung, Rentamt, Schloßstraße 4, 46414 Rhede.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes **Bergbau nicht verzeichnet.**

Allerdings verläuft ca. 100 m südöstlich des Plangebietes die unter Bergaufsicht stehende Soleleitung „Epe-Borth“ der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH in Ahaus.

Nach § 50 Abs. 1 der Tiefbohrverordnung NRW-BVOT müssen Rohrleitungen dieser Art (z.B. Soleleitungen) so geführt sein, dass gefährdende Einwirkungen auf die Leitungen vermieden werden und von den Leitungen ausgehende Gefahren in Stör- oder Schadensfällen möglichst gering bleiben. Das gilt insbesondere bei Kreuzung oder Parallelführung von Rohrleitungen mit Straßen, Eisenbahnen, Kanälen, Versorgungsleitungen oder ähnlichen Anlagen.

Nach § 50 Abs. 2 BVOT sind die Rohrleitungen außerhalb des Werkgeländes in einem Schutzstreifen zu verlegen. Sie dürfen durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Betriebsfremde Bauwerke dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht errichtet werden. **Schutzstreifen sind von Baumbewuchs und tiefwurzeln dem Buschwerk freizuhalten.**

Die Planung muss so ausgeführt werden, dass eine negative Beeinträchtigung für den Betrieb der bestehenden Solefernleitung ausgeschlossen ist. Ggf. sind weitergehende Schutzmaßnahmen an der Solefernleitung erforderlich, die ggf. in einem bergrechtlichen Betriebsplanverfahren unter Beteiligung eines Sachverständigen umzusetzen sind.



Hinsichtlich der Breite des Schutzstreifens und besonderer Vorkehrungen im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Solefernleitung bitte ich ggf. um Abstimmung mit der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH, Graeser Brook 9 in 48683 Ahaus.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 3 von 3

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sollte der o. g. Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:


(Baginski)



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Frau Nina Viefhues
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Bearbeiter(in): Frau Schröder
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-153
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-8356

Seite 1/1

Datum
24.02.2020

Bebauungsplan „Rhede G 26“ - Freiflächenfotovoltaikanlage und Flächennutzungsplan 61. Änderung

Sehr geehrte Frau Viefhues,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

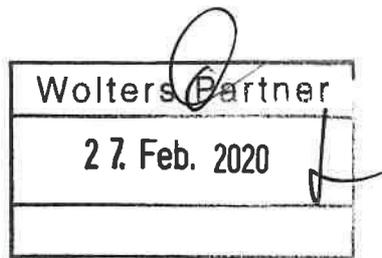
Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353



Kreisstelle Borken · Johann-Walling-Straße 45 · 46325 Borken

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Kreisstelle Borken

Johann-Walling-Straße 45
46325 Borken
Tel. 02861 9227-0, Fax -33
Mail borken@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Frau Gutzeit
Durchwahl 02861/9227-36
Fax 02861-9227-33
Mail britta.gutzeit@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben

vom 22.01.2020
Gronau BBP G26 und 61, Änderung FNP.doc
Borken 25.02.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rhede G26“ und Flächennutzungsplan 61. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G26“ bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht insofern Bedenken, als landwirtschaftliche Fläche (über 4 ha) dauerhaft ihrer Bestimmung entzogen wird.

Mit freundlichen Grüßen

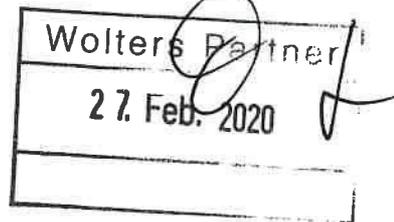
Im Auftrag

Dr. Janßen-Tapken



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Wolters Partner
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld



25.02.2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-01.021 2020_026
bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470

martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rhede G 26 sowie 61 Änderung
FNP
Ihr Schreiben vom 22.01.2020
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**



Sehr geehrter Herr Lang,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland **keine grundsätzlichen Bedenken.**

Bei der südlich des Planungsgebietes befindlichen **Wallhecke** handelt es sich **um Wald im Sinne des Landesforstgesetz NRW.** Durch den Betrieb der **Freiflächenphotovoltaikanlage** darf es **zu keiner Beschränkung der Wuchshöhen von Forstpflanzen der Wallhecke kommen.**

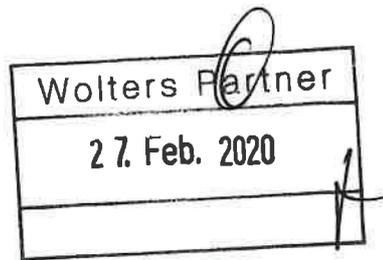
Freundliche Grüße

M. Baumgart
i. A. Martin Baumgart

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münster-
land
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Wolters Partner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frank Steinbuß
Telefon: 02541/ 742-132
Fax: 02541/ 742-271
E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.03.06/Rhede/93/ML/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 25.02.2020

61. Änderung Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 26“

Behörden und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Schreiben Wolters Partner Stadtplaner GmbH vom 22.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorgenannte Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gebiet der Stadt Rhede geschaffen werden.

Das im Bebauungsplan ausgewiesene Plangebiet liegt nördlich der Bundesstraße 67 und grenzt im Streckenabschnitt 36,1 von ca. Station 0,910 bis ca. Station 1,445 direkt an die Bundesstraße an. Die Bundesstraße weist in diesem Streckenbereich eine Verkehrsbelastung von DTV = 13.878 Kfz/Tag und SV = 1.341 SV/Tag auf.

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt die Erschließung ausschließlich über das vorhandene Wegenetz der nördlich gelegenen Hofstelle.

Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Bundesstraße ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen bzw. das Plangebiet (Freiflächenphotovoltaikanlage) so abzuschirmen, dass eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im Zuge der Bundesstraße durch Blendung bzw. Reflexion völlig ausgeschlossen ist.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung aus Sicht von Straßen.NRW nur dann keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte von der Stadt Rhede im weiteren Bauleitverfahren berücksichtigt werden:

1. Aus der Begründung zum Bebauungsplan „Rhede G 26“ sowie der anliegenden Lichtimmissionsprognose (Ingenieurbüro Simu Plan) geht hervor, dass der Bewuchs auf der Wallanlage (Privatgrundstück) entlang der Bundesstraße als Sicherheit für die Abschirmung von Lichtimmissionen mit einbezogen werden. Erfahrungsgemäß könnte der durchgehende Bewuchs der Wallanlage aufgrund von wiederkehrenden Gehölzpflegearbeiten oder Wetterereignissen für einen gewissen Zeitraum partiell unterbrochen werden. Aus diesem Grund ist ein ausreichender und dauerhafter Blendschutz im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen. Hierfür ist die folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Die Wallanlage inklusive der Bepflanzung ist so zu gestalten und zu pflegen, dass eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im Zuge der B 67 durch Blendung bzw. Reflexion völlig ausgeschlossen ist.“

2. Für die B 67 ist die nach dem Bundesstraßenrecht geltende Anbauverbotszone von 20 m gemäß § 9 Abs. 1 FStrG im Bebauungsplan zu berücksichtigen und im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festzusetzen.

Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



Frank Steinbuß

Von: Maaß, Michael <maass@stadtwerke-rhede.de>

Betreff: **Stellungnahme der Stadtwerke Rhede GmbH zum Bebauungsplan Rhede G26**

Datum: 25. Februar 2020 um 16:25:18 MEZ

An: "stadtplaner@wolterspartner.de" <stadtplaner@wolterspartner.de>

Kopie: "Frenk, Markus" <frenk@stadtwerke-rhede.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rhede G26“ vom 22.01.2020 und teilen Ihnen mit, dass im Planungsbereich eine erdverlegte Gasmitteldruckleitung der Stadtwerke Rhede GmbH liegt. Die Leitung darf auf ganzer Länge, innerhalb eines Schutzstreifens von 4 m breite, **nicht** überbaut werden.

Alternativ wäre auch eine Umverlegung der Leitung möglich. Die Kosten für die Umverlegung sind vom Verursacher zu tragen.

Ein Lageplan der Anlage liegt dieser E-Mail bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Michael Maaß
Staatl. gepr. Techniker
Betriebswirt IHK
Leiter Abt. Vermessung und GIS



Basiskarte: Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2019) - Version 2.0
 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

- | | | | |
|--|-------------------------|---|-------------------------|
|  | Übergabestation |  | PE-Niederdruckleitung |
|  | Reglerstation |  | PVC-Niederdruckleitung |
|  | PE-Mitteldruckleitung |  | Guss-Niederdruckleitung |
|  | PVC-Mitteldruckleitung |  | Leitung außer Betrieb |
|  | Biogas-Einspeiseleitung |  | Meßstelle |

Gasrohrnetz - Übersichtsplan

Maßstab 1 : 5000
 Stand: 11. Dezember 2019

~~WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld~~

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken

Internet: <http://www.kreis-borken.de>

Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**

Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling

Aktenzeichen: 63 72 14

Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**

Durchwahl: +49 2861 82-2315

E-Mail: s.blechinger@kreis-borken.de

Telefax: +49 2861 82-272315

Zimmer: 2315 (Etage 3 A)

Datum: 25.02.2020

61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede – Freiflächenfotovoltaikanlage
• **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihre E-Mail vom 24.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Planung nehme ich wie folgt Stellung:

66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):

Natur- und Landschaftsschutz

Zur Übereinstimmung mit der Regionalplanung

Bei der Inanspruchnahme einer Fläche zur Nutzung der Solarenergie sieht der Regionalplan Münsterland vor, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden.

Ferner sieht der Regionalplan vor, dass aufgrund der starken Flächenkonkurrenz im Münsterland landwirtschaftliche Flächen nicht durch weitere Nutzungen, sei es als Anlagenstandort der Solarenergie selber oder auch für die damit im Zusammenhang stehenden Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

In der vorliegenden Begründung werden diese Themenkomplexe nicht angesprochen und somit keiner Abwägung zugeführt.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01806 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE33XXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
UST-ID-Nr.: DE124164543

Zur Landschaftsplanung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind die Darstellungen der Landschaftspläne zu berücksichtigen. Dazu gehören neben den Festsetzungen auch die Ziele der Landschaftsplanung. Ausführungen dazu fehlen in der Begründung. Auf der zur Änderung vorgesehenen Fläche liegt das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Dieses Ziel steht zunächst im Widerspruch zu der Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Zum Artenschutz

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist zu prüfen, ob es artenschutzrechtliche Belange gibt, die der Planung entgegenstehen können. Die in der Begründung getroffenen Aussagen lassen nicht erkennen, dass eine Auswertung vorhandener Daten stattgefunden hat. Niedergelegt ist lediglich eine überschlägige Einschätzung des Standortpotentials. Dies entspricht nicht den Vorgaben der VV Artenschutz sowie der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Um beurteilen zu können, ob artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Diese Prüfschritte sind im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 26“ erfolgt, müssen aber hier ebenfalls abgebildet werden.

Hinweis auf eine Wallhecke

Die im heutigen Flächennutzungsplan dargestellte Waldfläche im Südosten des Plangebietes soll ebenfalls geändert werden. Hierzu ist zu beachten, dass es für die Beseitigung eines Teiles dieser Fläche, der nicht Gegenstand der Straßenplanung war, eine Waldumwandlungsgenehmigung aus dem Jahr 2008 gibt. Im Zuge dieses Verfahrens wurde beantragt, auf dem jetzt zur Änderung vorgesehenen Grundstück im Westen eine 1.000 m² große Fläche und im Süden entlang der B 67 eine Wallhecke in der Größe von 3.000 m² anzulegen. Die Gehölzpflanzung gehört also nicht zum Straßengrundstück, sondern zum hier zu betrachtenden Baugrundstück. Die Wallhecke hat nach der forstrechtlichen Genehmigung eine Breite von 6 m. Sie muss sich frei entwickeln können und darf frühestens alle ca. 10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Es ist damit zu rechnen, dass sie eine Höhe von bis zu 10 m erreicht, bevor ein Pflegeschnitt erfolgen darf, was mit einem entsprechenden Schattenwurf auf die Solaranlagenfläche verbunden ist. Bei der Wallhecke handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil, der nicht beseitigt oder beschädigt werden darf. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es sollte klargestellt werden, ob die Fläche der Wallhecke zum Plangebiet gehört oder außerhalb liegt.

Zur Eingriffsregelung

Auch die Eingriffsregelung ist – soweit die Planungsebene es zulässt – zu beachten. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild relevant. Auch für eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Regionalplanung ist nachzuweisen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden (siehe oben). Eine Betrachtung hierzu fehlt. Um die Eignung für die Installation einer Solaranlage nachzuweisen, wäre z.B. zu beantworten, in welchen Bereichen die geplante Anlage optisch wirksam ist und ob es Nutzungen oder Einrichtungen in der Umgebung gibt, für die ein intaktes Landschaftsbild wichtig ist.

Abfall und Bodenschutz

Es werden keine Bedenken erhoben; Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Keine Anregungen haben vorgetragen:

1. 63.2 - Bauaufsicht (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)
2. 63.3 - Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)
3. 66.1 - Wasserwirtschaft, Abwasser (Fachbereich Natur und Umwelt).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Dirk Heilken

Durchschrift

Bürgermeister
der Stadt Rhede
Postfach 10 02 64
46406 Rhede

STADT RHEDE
Ein: 02. MRZ 2020
Fachb.: 30

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Rhede G 26" der Stadt Rhede –
Freiflächenfotovoltaikanlage**

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §
4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

E-Mail des Ing.-Büros WoltersPartner, 48653 Coesfeld vom 24.01.2020

Eine Durchschrift meiner Stellungnahme vom 25.02.2020 an das Ing.-Büro Wolters Partner zur
61. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rhede übersende ich mit der Bitte um
Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Im Auftrag



Dirk Heilken

E 6306/M1

Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigung Rheidebrügge II Az.: 23 724

Übersichtskarte / Lageplan der Umwandlungen
und Neuanlagen von Wald.

Maßstab 1:2000-4-10000-4-30000

Stadt Rheide, Gemarkung Rheide Flur 115, Flst. 13

Zeichenerklärung

Umwandlung (Rodung)

Neuanlage von Wald

Wailhecke

Bearbeitet:

Coesfeld, den 04.09.2008

(Länge)
Michael Weiling
(Weiling)

Heidegrund

Gemarkung Rheide
Flur 115

Landschaftsschutzgebiet

Esch

Kottland

Rodung ca. 1000 m²

Wailhecke 5-reihig (Breite 6 m, Höhe 4,50 m, Länge ca. 500 m)

Erstaufforstung ca. 1000 m²

M1 7188

B 67 n

13

24 52

15 12 v

20 36 v

34 v

11 32 i

12

31 32 i

26 52 v

27 37 52

53 v

11

27 31

24

36

31 12

37 34 v

37

7 46 v

44 v

35

Weg

Heflingsstege 2

Soleleitung

on Rheide

Kreis Borken · D – 46322 Borken

63.01

~~WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld~~

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken

Internet: <http://www.kreis-borken.de>

Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**

Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling

Aktenzeichen: 63 72 14

Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**

Durchwahl: +49 2861 82-2315

E-Mail: s.blechinger@kreis-borken.de

Telefax: +49 2861 82-2722315

Zimmer: 2315 (Etage 3 A)

Datum: 25.02.2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Rhede G 26" der Stadt Rhede – Freiflächenfotovoltaikanlage

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihre E-Mail vom 24.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Planung nehme ich wie folgt Stellung:

63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz):

Aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen das Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Anregungen berücksichtigt werden:

Direkt nördlich des Plangebietes befindet sich eine Hofstelle mit mehreren Wohnbereichen in einem Abstand von ca. 60 m. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über diese Hofstelle. Es ist nicht zu erkennen wie diese Immissionsaufpunkte vor Blendung geschützt werden.

Des Weiteren befinden sich in der Nachbarschaft, südlich in ca. 170 m und 240 m Entfernung, Hofstellen mit Wohnbereich im Außenbereich. Auch östlich in ca. 500 m Entfernung befindet sich ein Wohnhaus im Außenbereich. Auch hier ist den Unterlagen nicht zu entnehmen wie diese Immissionsaufpunkte vor Blendung geschützt werden.

Zur ersten Beurteilung kann die Ausarbeitung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

„Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“, Stand: 08.10.2012, Seite 21, Anhang 2 – Stand 3.11.2015 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von groß-flächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren“

verwendet werden.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bochoht, Rhede, mit Linie S 75 bis ④ Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ④ Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ④ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01806 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE33XXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
UST-ID-Nr.: DE124164543

Ich empfehle, die Begründung und die Umweltprüfung um die Beurteilung zu ergänzen.

66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):

Natur- und Landschaftsschutz

Hinweis auf eine Wallhecke

In der Beschreibung des räumlichen Geltungsbereiches wird ein südlich verlaufender Grünstreifen entlang der B 67 genannt. Hierbei handelt es sich um eine 6 m breite Wallhecke. Bei der Wallhecke handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil, der nicht beseitigt oder beschädigt werden darf. Die Wallhecke muss sich frei entwickeln können und darf frühestens alle ca. 10 Jahre abschnittsweise auf den Stöck gesetzt werden. Es ist damit zu rechnen, dass sie eine Höhe von bis zu 10 m erreicht, bevor ein Pflegschnitt erfolgen darf, was mit einem entsprechenden Schattenwurf auf die Solaranlagenfläche verbunden ist. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Zum Schutz der Hecke ist ein Mindestabstand mit Solarmodulen von 5 m einzuhalten, gemessen vom Austritt der Gehölze aus dem Boden.

Eingriffsregelung; Bewertung des Zielzustandes

Den textlichen Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass auf der überplanten Fläche ausschließlich Solarmodule aufgestellt werden sollen, weil alle anderen Erschließungsanlagen und technischen Einrichtungen bereits im Bereich der benachbarten Biogasanlage vorhanden sind. Ferner wird eine Höhenbegrenzung von 2 m festgesetzt. Weitere Angaben zur Größe der Anlagen, Dichte der Anlagen bzw. des Verhältnisses der überstellten Fläche zur freibleibenden Fläche sowie zur Verankerung im Boden werden nicht gemacht. In der Begründung wird die Aussage getroffen, dass aufgrund des gewählten Gründungssystems nur eine minimale Teilversiegelung verbunden sei, welche grundsätzlich reversibel sei. Aus den textlichen Festsetzungen geht hervor, dass nur Vorhaben zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Offenbar gibt es also konkrete Vorstellungen, wie die Anlagenfläche zu gestalten ist. Diese sind aber den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Gleiches gilt für eine Zaunanlage. Es werden keine Aussagen dazu getroffen, wie hoch der Zaun sein darf. Die Höhenbegrenzung gilt nur für die Photovoltaikanlagen. Ferner werden keine Vorgaben zur Materialwahl bzw. zur Farbwahl oder zur Transparenz eines Zaunes gemacht. Diese Faktoren wirken sich aber unmittelbar auf das Landschaftsbild aus. Das Landschaftsbild ist hier von besonderer Bedeutung, da das gesamte Plangebiet bis auf die vorhandene Biogasanlage vollständig von freier Landschaft umgeben ist.

Der Boden unter den Solarmodulen soll nach der Planung als Grünland hergerichtet werden. Nach dem verwendeten Bewertungsverfahren erhält Grünland als normale landwirtschaftliche Nutzfläche 3 Wertpunkte. Hier werden aber Fundamente gegründet, Leitungen verlegt und evtl. weitere Infrastruktureinrichtungen angelegt oder Arbeiten (z.B. Reinigen der Module mit Reinigungsmitteln) durchgeführt. Daher wird die Bewertung mit 3 Wertpunkten grundsätzlich für zu hoch gehalten.

Das Bewertungsverfahren sieht für Photovoltaikanlagen im Außenbereich keine Bewertung vor. Daher sind alle maximal zulässigen Veränderungen im Gebiet nachvollziehbar zu beschreiben und auf ihre Wirkung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu bewerten. Darauf aufbauend ist in Anlehnung an das Bewertungsverfahren eine begründete Bilanzierung zu erstellen und gegebenenfalls Maßnahmen vorzusehen, um die beeinträchtigten Funktionen von Natur und Landschaft wiederherzustellen. Nach Möglichkeit sollte eine Rückbauverpflichtung ausgesprochen werden.

Der Aussage in der Begründung, dass mit der Durchführung des Planvorhabens insgesamt kein Eingriff verbunden ist, muss widersprochen werden. Bei der Errichtung baulicher Anlagen im bisherigen Außenbereich handelt es sich grundsätzlich um einen Eingriff, da das Vorhaben mit einer Veränderung der Gestalt und der Nutzung einer Grundfläche verbunden ist, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Es ist derzeit nicht auszuschließen, dass kein Ausgleich erforderlich wird und der Eingriff mit den vorgesehenen Begleitmaßnahmen in sich ausgeglichen sein kann.

Artenschutz

Aufgrund des Vorkommens von Schwarzkehlchen im Bereich der Wallhecke entlang der B 67 wird im Bebauungsplan ein Hinweis auf ein Bauzeitenfenster aufgenommen. Das Schwarzkehlchen ist empfindlich gegenüber Störungen an den Brutplätzen im Zeitraum von April bis Juli. In der Begründung ist dieser Sachverhalt zu thematisieren und gegebenenfalls auch eine Zeitenbeschränkung für Unterhaltungsmaßnahmen und Wartungsarbeiten festzusetzen.

Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass nächtliches Licht ausgeschlossen wird bzw. nicht zu erwarten ist. Da die südlich des Plangebietes gelegene Wallhecke möglicherweise eine essentielle Flugstraße für Fledermäuse bietet und auf weitere Untersuchungen verzichtet wird, ist durch Festsetzungen sicher zu stellen, dass eine Beleuchtung auch tatsächlich unterbleibt.

Hinweis zur textlichen Festsetzung 4.1

Die Festsetzung ist missverständlich. Sie könnte so interpretiert werden, dass versiegelte Flächen als Grünland entwickelt werden sollen.

Abfall und Bodenschutz

Es werden keine Bedenken erhoben; Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Keine Anregungen haben vorgetragen:

1. 63.2 - Bauaufsicht (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)
2. 66.1 - Wasserwirtschaft, Abwasser (Fachbereich Natur und Umwelt).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Dirk Heilken

Durchschrift

Bürgermeister
der Stadt Rhede
Postfach 10 02 64
46406 Rhede

STADT RHEDE
Eing 02. MRZ 2020
Fachb.: 30

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Rhede G 26" der Stadt Rhede – Freiflächenfotovoltaikanlage

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

E-Mail des Ing.-Büros WoltersPartner, 48653 Coesfeld vom 24.01.2020

Eine Durchschrift meiner Stellungnahme vom 25.02.2020 an das Ing.-Büro Wolters Partner zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rhede G 26“ übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Im Auftrag



Dirk Heilken

E 6306/M1

Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungs...

Flurbereinigung Rhedebrügge II Az.: 23 72/4

Übersichtskarte / Lageplan der Umwandlungen
und Neuanlagen von Wald.

Maßstab 1:2000/4:10000/1:35000

Stadt Rhede, Gemarkung Rhede Flur 115. Flst. 13

Zeichenerklärung

 Umwandlung (Rodung)

 Neuanlage von Wald

 Wallhecke

Bearbeitet:
Coesfeld, den 04.09.2008


(Weilings)

Heidegrund

Gemarkung Rhede
Flur 115

Landschutzgebiet

Rodung ca. 1000 m²

Wallhecke 5-reihig (Breite 6 m, Höhe 4,50 m, Länge ca. 500 m)

M1 7198

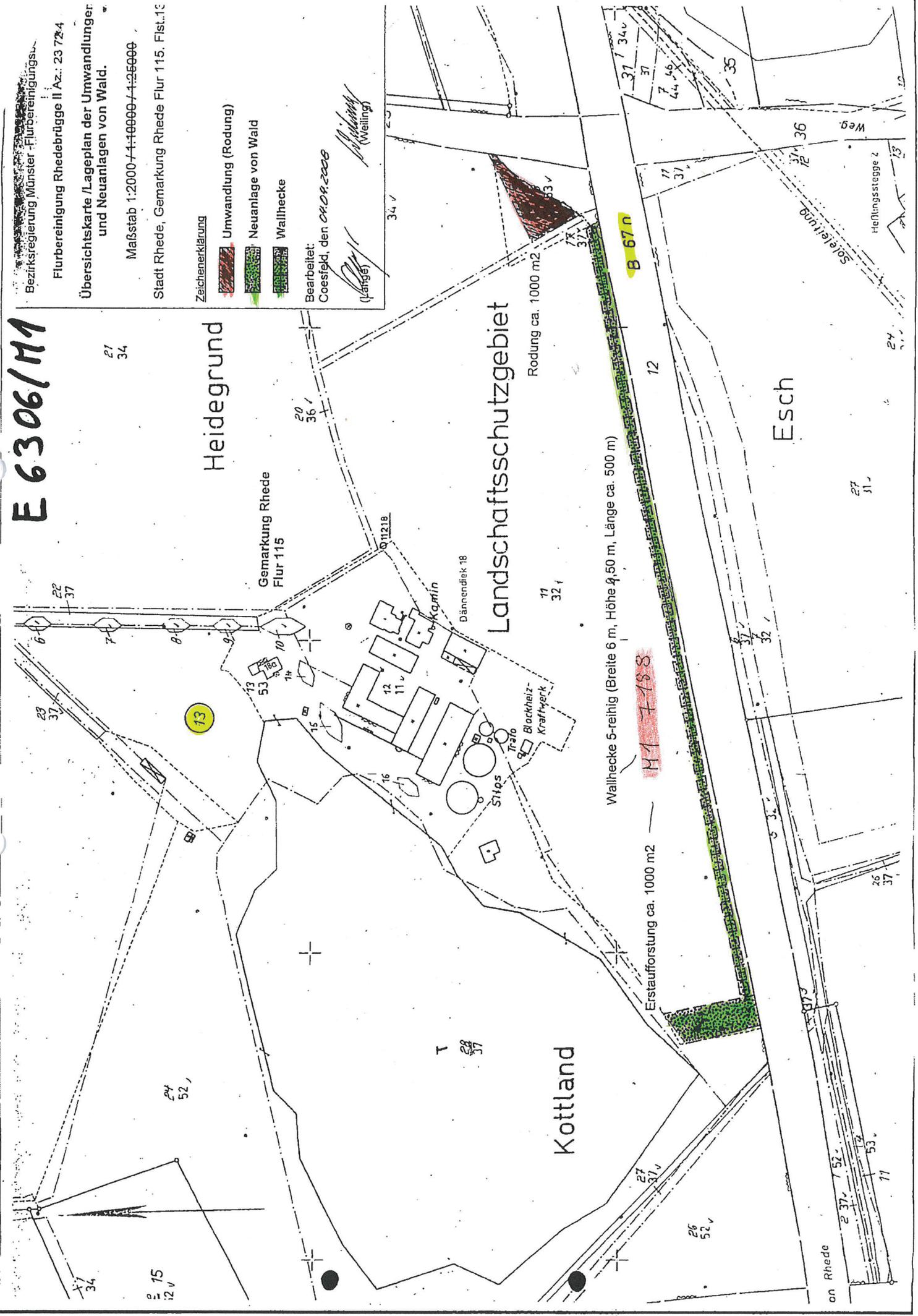
Erstaufforstung ca. 1000 m²

B 67 n

Esch

Kottland

on Rhede





NABU-Gruppe Rhede · Dr. Martin Steverding · Böcklerstraße 10 · 46414 Rhede

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Stellungnahme Bebauungsplan Rhede G 26 und 61. FNP-Änderung: PV-Freiflächenanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Rhede G 26 und der 61. Änderung des Flächennutzungsplans nimmt die Gruppe Rhede des NABU-Kreisverbandes Borken e. V. wie folgt Stellung:

Im Außenbereich entlang der B 67 südlich des Hofes Wenning ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Der Planbereich hat eine Ausdehnung von etwa 4,83 ha und verläuft auf einer Länge (Ost-West-Ausdehnung) von etwa 540 m parallel entlang der Nordseite der B 67 bei einer Breite (Nord-Süd-Ausdehnung) von etwa 85 m. Die Planfläche besteht aktuell vollständig aus Acker, sie ist durch einen parallel zur B 67 verlaufenden mit heimischen Sträuchern bepflanzten Wall von der Straße getrennt.

Der NABU Rhede bewertet das Vorhaben überwiegend positiv, da er zum Ziel einer dezentralen regenerativen Energieerzeugung beiträgt und einen vergleichsweise geringen Eingriff in Natur und Landschaft bedeutet. Die betroffene Fläche erfährt voraussichtlich durch die Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in eine PV-Fläche mit Grünland unter und zwischen den Solarmodulen eine ökologische Aufwertung. Sie kann sowohl für das (noch bestehende?) Vorkommen des Schwarzkehlchens im Bereich des Walls als auch für Greifvögel und Eulen (Nahrungsfläche für Mäusejäger) zu einem Teillebensraum werden. Verluste von Vorkommen typischer Ackerbrüter wie Kiebitz, Feldlerche oder Rebhuhn sind wahrscheinlich nicht (mehr) zu erwarten. Der NABU empfiehlt für die PV-Fläche die Aussaat einer blütenreichen Mischung aus heimischen Arten, z. B. kann dieselbe Saatmischung wie im Projekt Naturwiese 55 verwendet werden.

Der Wall entlang der Bundesstraße ist wahrscheinlich eine wichtige (evtl. essenzielle) Flugleitlinie für Fledermäuse. Zur Überwindung offener Landschaften sind viele Fledermäuse auf durchgängige und unbeleuchtete Leitstrukturen angewiesen. Der bepflanzte Wall mit weitgehender Abschirmung der Fahrzeugbeleuchtung der B 67 bietet eine solche Struktur. Das Vorhaben beeinträchtigt die Leitlinienfunktion voraussichtlich nicht. Allerdings ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben jegliche nächtliche Beleuchtung des betroffenen Bereiches sowohl bei Bau als auch bei Betrieb der Anlage zu unterlassen, es sollte auf Bauarbeiten zwischen Sonnenuntergang und

NABU-Kreisverband Borken e. V. Gruppe Rhede

Dr. Martin Steverding

Böcklerstraße 10
46414 Rhede
Gruppensprecher

Tel. +49 (0)2872 9328570
steverding@nabu-borken.de

Rhede, 26. Februar 2020

NABU Kreisverband Borken e. V.

An der Königsmühle 3
46395 Bocholt
Tel. +49 2871 184 91 6
info@nabu-borken.de
www.nabu-borken.de

Spendenkonto Gruppe Rhede

Volksbank Rhede
IBAN: DEDE46428618140012225100
BIC GENODEM1RHD

NABU Kreisverband Borken e. V.

Registergericht: Amtsgericht Coesfeld
Registernummer: VR 2430
Steuerummer: 307 5934 0296

Vertretungsberechtigter Vorstand

Rudolf Souilljee (Kreisvorsitzender)
Mittelheggenstr.24, 46395 Bocholt
Dr. Martin Steverding (Geschäftsführer)
Böcklerstr. 10, 46414 Rhede

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Seite 2/2

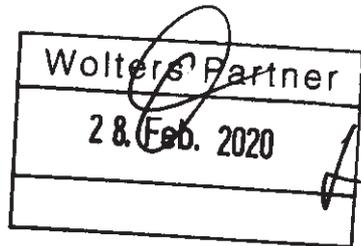


Sonnenaufgang verzichtet werden. Anderenfalls kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermausvorkommen kommen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Martin Steverding
Gruppensprecher

HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Unser Zeichen (bitte angeben):

B3 Hen/Lem

Datum:

26.02.2020

Ihre Fragen beantwortet:

Patrick Henke
Telefon 0251 5203-121
Telefax 0251 5203-235
patrick.henke@
hwk-muenster.de
Zimmer: 221

Ihr Schreiben vom 22.01.2020

Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G26“ der Stadt Rhede

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Planentwurfs
tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor.Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.

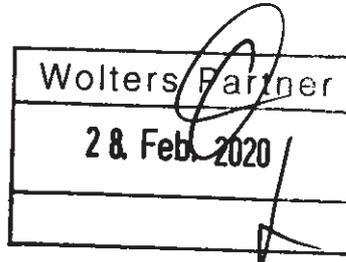
Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

im Auftrag

Patrick Henke
Technischer Unternehmensberater - Standortberater
Geschäftsbereich WirtschaftsförderungHandwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
Telefax 0251 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.dePostanschrift:
Handwerkskammer Münster
Postfach 3480
48019 MünsterSie erreichen uns:
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-14:00 Uhr
Zudem nach VereinbarungBankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Konto 25 092 826
BIC WELADED1MST
IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26Vereinigte Volksbank Münster eG
BLZ 401 600 50
Konto 400 607 100
BIC GENODEM1MSC
IBAN DE27 4016 0050 0400 6071 00

HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Unser Zeichen (bitte angeben):

B3 Hen/Lem

Datum:

26.02.2020

Ihre Fragen beantwortet:

Patrick Henke
Telefon 0251 5203-121
Telefax 0251 5203-235
patrick.henke@
hwk-muenster.de
Zimmer: 221

Ihr Schreiben vom 22.01.2020

61. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g.
Änderungsentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine
Anregungen vor.Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

im Auftrag

Patrick Henke
Technischer Unternehmensberater - Standortberater
Geschäftsbereich WirtschaftsförderungHandwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
Telefax 0251 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.dePostanschrift:
Handwerkskammer Münster
Postfach 3480
48019 MünsterSie erreichen uns:
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-14:00 Uhr
Zudem nach VereinbarungBankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Konto 25 092 826
BIC WELADED1MST
IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26Vereinigte Volksbank Münster eG
BLZ 401 600 50
Konto 400 607 100
BIC GENODEM1MSC
IBAN DE27 4016 0050 0400 6071 00